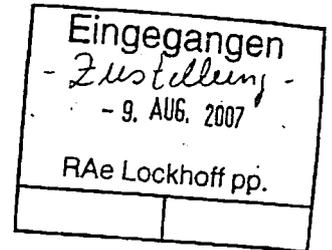


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 1 A 1379/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lockhoff und andere,
Predöhlstraße 44, 27472 Cuxhaven, - 00935/04/f -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5205806-1-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
31. Juli 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Steffen als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, in der Person der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Mai 2006 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Parteien dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kostenforderung abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in ihrer Person.

Sie ist am 1979 geboren und iranische Staatsangehörige. Sie reiste mit ihrer Familie im Januar 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Ihr Mann sei Sympathisant der KDPI gewesen und habe Flugblätter in seinem Haus gelagert gehabt. In ihrer Abwesenheit sei das Haus durchsucht und versiegelt worden. Sie habe darüber hinaus Kontakte zu christlichen Radiosendern unterhalten. Korrespondenz mit diesen Sendern sei ebenfalls im Haus gelagert gewesen. Daher seien sie ausgereist.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 4. Juli 2003 ab. Nachdem die Klägerin und ihre Familie sich zwischenzeitlich in Schweden und Norwegen aufgehalten hatten, wurde das von ihnen betriebene Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Stade mit Beschluss vom 14. Oktober 2003 wegen Nichtbetreibens eingestellt (1 A 1223/03). Am 6. September 2004 erfolgte die Rücküberstellung der Klägerin nach Deutschland.

Am 3. März 2006 hat sie einen Folgeantrag gestellt. Sie bezieht sich auf ihre kurdische Volkszugehörigkeit und verweist darauf, dass sie sich dem christlichen Glauben zugewandt habe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 11. Mai 2006 ab. Hiergegen richtet sich die Klage vom 29. Mai 2006, mit der die Klägerin geltend macht, sie habe mit Schreiben vom 22. Februar 2006 durch die Gesellschaft für bedrohte Völker Kenntnis von der Verschärfung der Lage der Kurden im Iran erhalten. Ihr drohe aber vor allem wegen der Zuwendung zum christlichen Glauben Gefahr. Darüber hinaus habe ihr Mann gesundheitliche Probleme, die eine Absicherung ihrer Aufenthaltsberechtigung erforderlich machten. Bereits im Asylverfahren habe sie den Übertritt zum christlichen Glauben angesprochen. Durch das Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie der EU habe sich ihre Rechtsposition geändert. Ein wesentlich umfangreicherer Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung werde nunmehr gewährt. Es werde nicht nur das religiöse Existenzminimum geschützt, sondern auch die Bekundung der Glaubenszugehörigkeit nach außen in der Öffentlichkeit. Im Iran würde sie deshalb massiver Verfolgung ausgesetzt sein.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung angehört worden. Sie beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz besteht und den Bescheid des Bundesamtes vom 11. Mai 2006 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Der Klägerin steht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952, II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Menschenrechtskonvention statuiert in ihrem Art. 5 ein Recht eines jeden Menschen auf Freiheit und Sicherheit. Art. 9 bestimmt darüber hinaus, dass jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Im Hinblick auf diese Vorschriften erweist sich eine mögliche Abschiebung der Klägerin als unzulässig.

Die Klägerin hat sich auch zur Überzeugung des Gerichts seit ihrer Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland dem Christentum zugewandt und sich zugleich vom Islam losgesagt. Diese Entwicklung hat bereits im Iran begonnen. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Klägerin nunmehr der katholischen Kirche zugewandt. Dieses hat sie in ihrer persönlichen Anhörung überzeugend dargelegt und auch die Angaben der im Termin anwesenden Schwester, die mit der Familie der Klägerin bekannt ist, haben deutlich gemacht, dass diese Hinwendung zum christlichen Glauben nicht nur ein Lippenbekenntnis im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Vorschriften ist, sondern einer inneren Überzeugung entspricht. Dabei ist letztlich unerheblich, dass es eine Taufe noch nicht gegeben hat. Denn die Aufgabe des bisherigen islamischen Glaubens und die Annahme einer anderen Religion ist primär ein Vorgang, der sich im Inneren eines Menschen abspielt; die Taufe ist lediglich der formelle Schlussakt, der den inneren Überzeugungsprozess besiegelt.

Bei einer Rückkehr in den Iran hätte die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit relevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des iranischen Staates in Anknüpfung an ihre Zuwendung zum christlichen Glauben zu rechnen.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2006 - A 6 K 10335/04 - hierzu Folgendes ausgeführt:

Dabei geht das Gericht davon aus, dass sich mit dem Ablauf des 10.10.2006 eine Rechtsänderung ergeben hat, aus welcher sich im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Rechtsfrage ein wesentlich umfangreicherer Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung ableiten lässt. Gegenüber der bisherigen Annahme der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Art. 16a Abs. 1 GG als auch § 60 Abs. 1 AufenthG lediglich das sog. religiöse Existenzminimum schützt, sind seit dem 11.10.2006 nach der Auffassung des Gerichts zur Auslegung des Begriffs der Religion im Zusammenhang mit der Prüfung von Verfolgungsgründen die Maßgaben der Richtlinien 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sog. Qualifikationsrichtlinie - (Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 vom 30.09.2004) zu beachten. Diese Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 10.10.2006 in nationales Recht umzusetzen...

Nach dieser Bestimmung berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion auch theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst....

Mit dieser - mittlerweile unmittelbar anwendbaren - Bestimmung ist der Schutz vor politischer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion aus den dargestellten Gründen einer einheitlichen europäischen Asylpolitik verhältnismäßig weit gefasst worden. Im Gegensatz zu dem bisher auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutz des sog. religiösen Existenzminimums ist die Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1b der Qualifikationsrichtlinie nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Weise zu verstehen, dass nunmehr die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz unterliegt. Insbesondere mit der Bestimmung, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich umfasst und darüber hinausgehend auch sogar alle sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen sowie Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft beinhaltet, geht eine erhebliche Ausweitung des - bislang in Deutschland angenommenen - Schutzbereiches einher. Unter den Begriff der Ausübung religiöser Riten im öffentlichen Bereich rechnen insbesondere die ungehinderte Teilnahme an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Gotteshäusern aber auch unter freiem Himmel, wie sie etwa für die christliche Religion allgemein üblich und vorgesehen ist....

Eine Beschränkung des Schutzes auf die Religionsausübung im privaten oder nachbarschaftlichen Rahmen ist danach nicht vorgesehen. Das mit der Richtlinie erstrebte Ziel, einen gemeinsamen europäischen Flüchtlingsbegriff zu schaffen, ist auch nur erreichbar, wenn eine möglichst enge Anlehnung an die mit der Richtlinie festgelegten Definitionen erfolgt; die Anerkennungs Voraussetzungen sind daher möglichst wortgetreu zu übernehmen. Zusammengenommen steht nach allem nunmehr auch das im öffentlichen Bereich - sei es durch die Vornahme bestimmter religiöser Riten, sei es durch die Kundgabe einer bloßen religiösen Meinungsäußerung - erfolgte Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben unter dem Schutz vor politischer Verfolgung. Der von etwaiger - aufgrund ihrer Erheblichkeit relevanter - Verfolgung Betroffene kann im Gegensatz zu der vormaligen Rechtslage seit der unmittelbaren Geltung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr darauf verwiesen werden, seinen Glauben bzw. die nach seinem Glauben wesentlichsten Riten allein im Rahmen ihrer Privatsphäre zu verrichten. Letztlich schützt die Neuregelung die religiöse Identität des Einzelnen in allen seinen Aspekten, zu welchen auch das bloße Bekenntnis zum Glauben in der Öffentlichkeit rechnet....

Nach der Überzeugung des Gerichts könnte die Klägerin indes im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr in den Iran keine derartige - öffentliche - Glaubensbetätigung vornehmen, ohne mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen betroffen zu werden. Im Falle einer öffentlichen Bekundung ihres Abfalls vom Islam und ihrer Zuwendung zu dem Christentum sowie einer Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit, wie etwa der Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder der Vornahme von Gebeten unter freiem Himmel allein und in Gemeinschaft mit anderen würde die Klägerin sich der beachtlichen Gefahr staatlicher Willkürmaßnahmen aussetzen.

Das Gericht folgt dieser Einschätzung. Die von der Klägerin zu befürchtenden angesprochenen Verfolgungsmaßnahmen sind auch beachtlich wahrscheinlich. Zwar ist nicht zu erwarten, dass der iranische Staat jeden vom islamischen Glauben abgefallenen und zum christlichen Glauben übergetretenen Staatsangehörigen verfolgen wird. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist aber nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Schließlich kann bei der Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit der von der Klägerin zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Abfall vom Islam zwar nach dem kodifizierten iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht ist, es aber eine ungeschriebene religiös-gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie gibt, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004, NVwZ 2004, 1000; VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006).

Der Klägerin steht nach alledem ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf den Iran in Anknüpfung an ihre religiöse Identität zu. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG konnte eine Feststellung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erfolgen; der Antrag war dem gemäß auf die Vorschrift des § 60 Abs. 5 AufenthG beschränkt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1, 167 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4 a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Steffen